

Vertrag

**über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins abgeleitete
Kulturfinanzierung und die
Abgeltung von Sonderbelastungen der Bundeshauptstadt**

Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2027

Vertrag

über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins abgeleitete

Kulturfinanzierung und die

Abgeltung von Sonderbelastungen der Bundeshauptstadt

- Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2027 -

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen und
den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,
- im Folgenden „Bund“ genannt –

und das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, den
Bürgermeister und Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
und die Senatorin für Inneres und Sport
- im Folgenden „Land“ genannt -

schließen auf der Grundlage der Artikel 22 Abs. 1 und 106 Abs. 8 des Grundgesetzes und des Vertrages über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Senats von Berlin zum Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland und zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung vom 25. August 1992 den folgenden Vertrag:

I.

Gesamtstaatliche Repräsentation im Kulturbereich

§ 1

Fortsetzung bisheriger Kulturförderung

- (1) Der Bund setzt die in früheren Verträgen geregelte Förderung folgender Aufgaben und Einrichtungen fort:
- Stiftung Jüdisches Museum,
 - Akademie der Künste,
 - Stiftung Deutsche Kinemathek,
 - Barenboim-Said Akademie,
 - Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (mit den Geschäftsbereichen Internationale Filmfestspiele, Berliner Festspiele mit Martin-Gropius-Bau und Haus der Kulturen der Welt),
 - Stiftung Preußischer Kulturbesitz (weiterhin Übernahme der Berliner Zuschüsse zu den Betriebskosten der Staatlichen Museen zu Berlin in bisheriger Höhe, insbesondere im Hamburger Bahnhof und im Humboldt Forum).
- (2) Bei den Leistungen des Bundes für die gesamtstaatliche Repräsentation in der Hauptstadt sind auch diejenigen kulturellen Einrichtungen in Rechnung zu stellen, die der Bund auf Grund anderweitiger Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen in Berlin fördert oder unterhält (insbesondere Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Stiftung Deutsches Historisches Museum, Gedenkstätten).

§ 2

Stiftung Oper in Berlin

- (1) Der Bund beteiligt sich in 2028 mit einem um 3 Mio. € erhöhten jährlichen Zuschuss von jährlich 13 Mio. € an der Stiftung Oper Berlin. Die Erhöhung des Zuschusses um 3

Mio. € ist zweckgebunden. Von der Zuschusserhöhung werden der Staatsoper Unter den Linden 1 Mio. € pro Jahr für die Exzellenzstärkung und zur Steigerung der Sichtbarkeit der Staatskapelle Berlin in der Bundeshauptstadt und 2 Mio. € pro Jahr für ein Kooperationsvorhaben der Staatskapelle mit der Barenboim-Said Akademie zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss für das Kooperationsvorhaben steigt ab 2029 auf 3 Mio. € pro Jahr, so dass die Zuschusserhöhung ab dann 4 Mio. € pro Jahr und der Zuschuss insgesamt 14 Mio. € pro Jahr beträgt. Die bisherige Verteilung der Mittel im Umfang von 10 Mio. € pro Jahr innerhalb der Stiftung Oper Berlin wird fortgeführt. Über die Ausgestaltung des Kooperationsvorhabens werden die Staatskapelle und die Barenboim-Said Akademie als gleichberechtigte Partner eine gesonderte Vereinbarung unter Beteiligung des Bundes schließen.

- (2) Der Senat von Berlin verpflichtet sich, dem Abgeordnetenhaus von Berlin spätestens bis zum 31. Dezember 2028 einen Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über „Die Stiftung Oper in Berlin“ vorzulegen, auf Basis derer der Bund Mitglied im Stiftungsrat wird und diesem ausschließlich ein Stimm-, Informations- und Mitwirkungsrecht bei der Berufung des Generalmusikdirektors/der Generalmusikdirektorin und der Ausstattung der Staatskapelle eingeräumt wird.
- (3) Die Zahlung des erhöhten Zuschusses an die Staatsoper Unter den Linden ist von der Gesetzesänderung abhängig.
- (4) Das Land Berlin verpflichtet sich, die Förderung der Stiftung Oper in Berlin im Zusammenhang mit der Zuschusserhöhung durch den Bund nicht abzusenken

§ 3

Stiftung Berliner Philharmoniker

- (1) Der Bund beteiligt sich in 2028 mit einem um 3 Mio. € auf insgesamt 10,5 Mio. € erhöhten Zuschuss an der Finanzierung der Stiftung Berliner Philharmoniker. Der Zuschuss steigt ab 2029 um 4 Mio. € auf dann insgesamt 11,5 Mio. € pro Jahr. Von diesen Mitteln stehen bis zu 500 T€ jährlich der Orchester-Akademie der Berliner Philharmoniker zur Verfügung.

- (2) Das Land Berlin verpflichtet sich, die Förderung der Stiftung Berliner Philharmoniker im Zusammenhang mit der Zuschusserhöhung durch den Bund nicht abzusenken.

§ 4

Hauptstadtkulturfonds

- (1) Zur Förderung von Projekten gesamtstaatlicher Repräsentation in der Bundeshauptstadt wird der Hauptstadtkulturfonds (HKF) fortgeführt. Im Ausnahmefall ist die mehrjährige Förderung einer Maßnahme weiterhin zulässig. Das Fördervolumen von insgesamt 15 Mio. € pro Jahr wird beibehalten und ab 2028 wie folgt strukturiert:
- a. Der Bund stellt 11 Mio. € jährlich für die antragsgebundene Projektförderung zur Verfügung. Der Bund übernimmt zudem die Finanzierung des regelgeförderten „internationalen literaturfestivals berlin“ (ilb) sowie des Förderinstruments „Publikumsstarke Sonderausstellungen“ mit einem Fördervolumen von zusammen 2 Mio. €. Der Bund strebt eine Angliederung der genannten Projekte an die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH an. Das ilb soll fester Bestandteil der Berliner Festspiele werden. Der Martin-Gropius-Bau soll in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Bundes und der Länder publikumsstarke Sonderausstellungen aus ganz Deutschland in der Bundeshauptstadt koordinieren und präsentieren.
 - b. Das Land Berlin verpflichtet sich, jährlich 2 Mio. € für regelgeförderte Festivals (zum Beispiel Poesiefestival, Tanz im August und Young Euro Classic) über den Berliner Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der zur Erörterung von Fragen der Kulturpolitik in der Bundeshauptstadt von Bund und Land gebildete Gemeinsame Ausschuss wird fortgeführt und regelt insbesondere die Mittelvergabe des Hauptstadtkulturfonds. Die Fördergrundsätze des Hauptstadtkulturfonds werden durch den Gemeinsamen Ausschuss mit einem Fokus auf Exzellenzförderung überarbeitet.

§ 5

Humboldt Forum

Der Bund strebt eine Übernahme der Flächen des Landes Berlin im Humboldt Forum durch die Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss an und ist in diesem Zusammenhang bereit, darauf hinzuwirken, dass die Stiftung das Land aus dem entsprechenden Dauernutzungsvertrag entlässt. Bund, Stiftung und Land werden, sobald das Land seine Bereitschaft erklärt, dazu entsprechende Vereinbarungen schließen.

§ 6

Akademie der Künste

- (1) Der Bund hat die im Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017 vereinbarten Jahresraten für den Erbbaurecht- und Mietkaufvertrag abschließend geleistet.
- (2) Etwaige Ansprüche des Bundes nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 S.3 des Hauptstadtfinanzierungsvertrags 2017 bzw. nach Maßgabe des Eigentumsübertragungsvertrags vom 30.11.2018 bleiben unberührt.

§ 7

Checkpoint Charlie

Der Checkpoint Charlie ist ein national sowie international bedeutender historischer Ort. Der Bund beteiligt sich daher nach Fertigstellung an den Betriebskosten der im Rahmen des aktuellen Projekts zu errichtenden Außenausstellung samt Informationspavillon mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 700 T € pro Jahr über die Stiftung Berliner Mauer.

§ 8

Bauhaus-Archiv

Das Bauhaus-Archiv hat die weltweit umfangreichste Sammlung von Gegenständen zum Bauhaus. Der Bund beabsichtigt, sich nach Fertigstellung der Sanierung und Erweiterung des Bauhaus-Archivs Berlin mit bis zu 4 Mio. € pro Jahr an dessen laufenden Betriebskosten zu beteiligen. Voraussetzung dafür ist eine Änderung der bisherigen rechtlichen Trägerstruktur in eine Stiftung des öffentlichen Rechts und eine Beteiligung des Bundes in den Aufsichtsgremien.

§ 9

Sanierung Philharmonie

Bund und Land erkennen die herausragende nationale und internationale Bedeutung der Berliner Philharmonie an. Das Land Berlin wird als Eigentümer und Bauherr die für eine Sanierung erforderlichen Bedarfs-, Varianten- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen und eine belastbare Kosten- und Finanzplanung vorlegen. Abhängig von der Vorlage eines von Bund und Land unterstützten Sanierungskonzeptes beteiligt sich der Bund mit einem Festbetrag von maximal 225 Mio. Euro an der Finanzierung der Baumaßnahme Sanierung Philharmonie Berlin. Etwaige finanzielle Forderungen des Landes Berlins im Kontext der Entlassung aus dem Dauernutzungsvertrag des Humboldt Forums sind damit abschließend ausgeglichen. Ein Baustart ist für 2032 vorgesehen. Die Auszahlung der Bundesförderung erfolgt jährlich ab dem Jahr des Baustarts mit dem für das jeweilige Jahr prognostizierten Baufortschritt.

II.

Sicherheitsbedingte Sonderbelastungen des Landes

§ 10

Hauptstadtbedingte Sicherheitsmaßnahmen

Der Bund stellt zur pauschalen Abgeltung von hauptstadtbedingten Sicherheitsmaßnahmen des Landes in den Jahren 2028 und 2029 jeweils einen Betrag von 200 Mio. €, in den Jahren 2030 und 2031 jeweils einen Betrag von 205 Mio. €, in den Jahren 2032 und 2033 jeweils einen Betrag von 210 Mio. €, in den Jahren 2034 und 2035 jeweils einen Betrag von 215 Mio. € und in den Jahren 2036 und 2037 jeweils einen Betrag von 220 Mio. € jährlich bereit. Damit sind die Sonderbelastungen des Landes im Sicherheitsbereich abgegolten. Die Jahresbeträge werden jährlich zum 30. Juni geleistet.

III.

Parlaments- und Regierungsviertel

§ 11

Erscheinungsbild Parlaments- und Regierungsviertel

Die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und die Senatskanzlei schließen eine gesonderte Vereinbarung zu Fragen der Gewährleistung des Erscheinungsbildes und der Funktionalität des Parlaments- und Regierungsviertels sowie Grundstücksangelegenheiten ab, die diesem Vertrag als Annex beigegeben wird. Mögliche Änderungen an dieser Vereinbarung lassen den Hauptstadtfinanzierungsvertrag und seine Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 12

Vorbehalte

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsermächtigungen durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber abgeschlossen
- (2) Bezüglich etwaiger Gesetzesänderungen steht der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

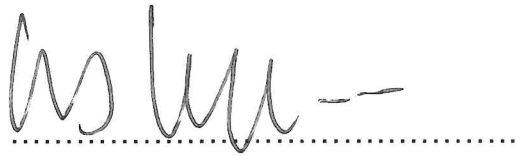
§ 13

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2028 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2037
- (2) Bund und Land werden ggf. über eine Anpassung des Vertrages verhandeln, wenn der Deutsche Bundestag ein Gesetz gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz beschließen sollte. Der Vertrag tritt an die Stelle des Vertrages über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins abgeleitete Kulturfinanzierung und die Abgeltung von Sonderbelastungen der Bundeshauptstadt – Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017 – vom 8. Mai 2017.
- (3) Der Vertrag regelt auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 1 Grundgesetz abschließend den aus der Hauptstadtfunktion abgeleiteten Finanzierungsanspruch an den Bund für die Vertragsdauer.

Berlin, den

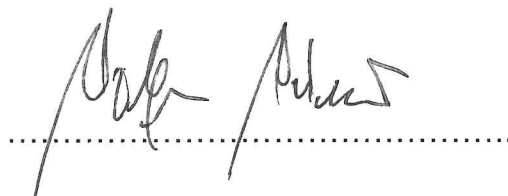
Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister der Finanzen

Handwritten signature of Lars Klingbeil in black ink, written over a dotted line.

Lars Klingbeil

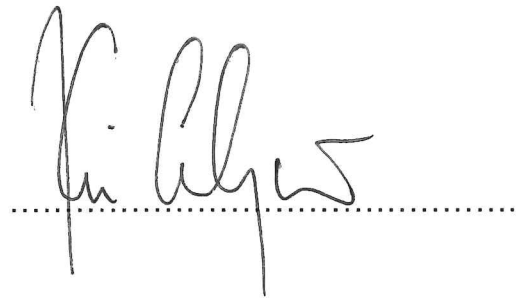
Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Handwritten signature of Dr. Wolfram Weimer in black ink, written over a dotted line.

Dr. Wolfram Weimer

Für das Land Berlin

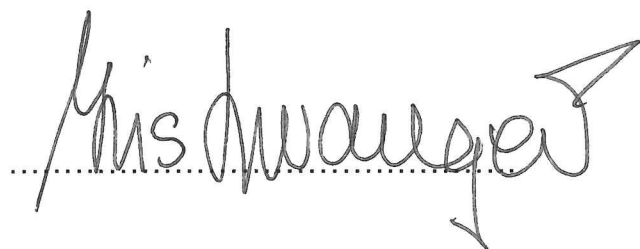
Der Regierende Bürgermeister

Handwritten signature of Kai Wilke in black ink, written over a dotted line.

Der Bürgermeister und Senator
für Kultur und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt

Handwritten signature of Kai Wilke in black ink, written over a dotted line.

Die Senatorin für Inneres und Sport

Handwritten signature of Anja Schwaninger in black ink, written over a dotted line.